

Synopsis	
Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Die Entsorgungseinrichtungen Abfallentsorgung und Straßenreinigung der Stadt Mainz werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz".</p> <p>§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 1.000.000,--.</p> <p>§ 5 Werksausschuss (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 4 EigVO in Verb. mit § 92 Abs. 3 GemO ein Werksausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. (2) ...</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes (1) Die Entsorgungseinrichtungen Abfallentsorgung und Straßenreinigung der Stadt Mainz werden wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Reinigung öffentlicher Grünanlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>§ 2 Name des Eigenbetriebes Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz".</p> <p>§ 3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 1.000.000,-- 500.000,00 EUR.</p> <p>§ 5 Werksausschuss (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 4 EigAnVO in Verb. mit § 92 Abs. 3 GemO ein Werksausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. (2) ...</p>

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) ...
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.
- Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17, Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,-- DM überschreiten,
 2. ...

§ 8 Werkleitung

- (1) ...
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,-- DM

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) ...
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.
- Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17, Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 ~~DM~~ EUR überschreiten,
 2. ...

§ 8 Werkleitung

- (1) ...
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 ~~DM~~

<p>nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt, 7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000,-- DM und bis zu 50.000,--DM über ein Jahr hinaus, 8. der Erlass von Forderungen bis zu 3.000,-- DM. (3) ...</p> <p>§ 14 Inkrafttreten Die Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mainz, den 07.05.1998 Stadtverwaltung gez. Beutel Oberbürgermeister Die Satzung ist am 21.05.1998 in Kraft getreten.</p>	<p>EUR nicht übersteigt. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Einrichtungen und Ämter und umgekehrt, 7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000,-- 50.000,00 EUR DM und bis zu 50.000,-- 25.000,00 DM EUR über ein Jahr hinaus, 8. der Erlass von Forderungen bis zu 3.000,00 DM EUR. (3) ...</p> <p>§ 14 Inkrafttreten Die Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mainz, den 07.05.1998 Stadtverwaltung gez. Beutel Oberbürgermeister Die Satzung ist am 21.05.1998 in Kraft getreten.</p>
---	---